

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 7

105

31. Juli 2020

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Temmenhausen auf den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i>	<i>105</i>	<i>und Nürtingen über die Änderung der Vereinbarung über die fachliche Begleitung und die Aufgabenübertragung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>	<i>107</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen</i>		<i>Dienstschriften</i>	<i>107</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen.....</i>	<i>108</i>

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Temmenhausen auf den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Juni 2020

GZ Ulm/Alb-Donau Krs.diaak.verb. 15.41-11-09-V06

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Temmenhausen die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Temmenhausen auf den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Mai 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten

zwischen

dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
- vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Pfarrerin Petra Frey -

und

der Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen
- vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Thomas Arndt

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich des Evang. Diakonieverbandes Ulm/Alb-Donau und der Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen zu ermöglichen und das Pfarramt von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

Die Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen erfährt dadurch eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer verstärkten Einbindung der Einrichtung in die Gemeindearbeit.

§ 1**Wechsel der Trägerschaft**

Die Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen betreibt 1 Kindertagesstätte mit insgesamt 1 Gruppe. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2**Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich**

1. Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger).
2. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die konkrete Form der Zusammenarbeit wird im QM-Handbuch festgeschrieben.
3. Die religionspädagogische Arbeit und die Integration der Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die /den jeweilige/n Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen dafür Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat.
 - c) Bei Einstellungen und Kündigungen (Entlassungen) von Leitungen und Gruppenleitungen, erhält die Kirchengemeinde Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Träger.
 - d) Mitwirkung beim Qualitätsmanagement.
4. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) hat folgende Aufgaben:
 - a) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.
 - b) Er ist Ansprech- und Vertragspartner der Kommune in allen Angelegenheiten und schließt die erforderlichen Verträge mit dieser ab.

- c) Er nimmt die kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung wahr.
- d) Er stellt das für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder erforderliche Personal an.
- e) Er ist Mitglied im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.

§ 3**Finanzierung**

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 - der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirkssatzung.
2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 - für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung nach dem jeweiligen Kindergartenvertrag hinausgehen, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug aller Baukostenzuschüsse aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.

§ 4**Betriebs- und Steuermittelrücklage**

Mit Übergang der Trägerschaft wird die bei der Kirchengemeinde gebildete Steuermittelrücklage (nicht verbrauchte Steuermittel, die der Kirchengemeinde in den Vorjahren aus dem Steuervorwegabzug für den laufenden Betrieb gewährt wurden) an den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau für diese Kindertagesstätte überleitet. Die Betriebsmittelrücklage wird dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau anteilmäßig als Darlehen zur Verfügung gestellt. Bei Übergabe der Trägerschaft der Kindertagesstätte an die jeweilige Kommune oder bei Aufgabe der Kindergartenarbeit im Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau, wird die Betriebsmittelrücklage bzw. das Darlehen und eventuell verbliebene Restmittel der Steuerrücklage an die ursprüngliche Kirchengemeinde zurück überwiesen.

**§ 5
Inkrafttreten, Vertragsänderung**

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d.h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen über die Änderung der Vereinbarung über die fachliche Begleitung und die Aufgabenübertragung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Juni 2020
GZ Bernhausen Ki.Bez. 46-921-V12

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen die kirchenrechtliche Vereinbarung über die fachliche Begleitung und

die Aufgabenübertragung von Tageseinrichtungen für Kinder (Abl. Bd. 68 S. 370) geändert. In § 6 der Vereinbarung wurden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei werden die Verwaltungskosten des Kirchenbezirks Bernhausen eingerechnet. Maßstab für deren Verteilung ist die jeweilige Zahl der Gruppen in den beiden Kirchenbezirken, für die der Kirchenbezirk Bernhausen die Trägerschaft übernommen hat.“

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Mai 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Nürtingen und dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen für Tageseinrichtungen für Kinder – für die fachliche Begleitung und für die Aufgabenübertragung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung, vom OKR genehmigt am 19. Dezember 2018 und bekanntgemacht am 2. Januar 2019 (Amtsblatt Bd. 68 Nr. 14), wird geändert.

In § 6 werden die Sätze eingefügt: „Dabei werden die Verwaltungskosten des Kirchenbezirks Bernhausen eingerechnet. Maßstab für deren Verteilung ist die jeweilige Zahl der Gruppen in den beiden Kirchenbezirken, für die der Kirchenbezirk Bernhausen die Trägerschaft übernommen hat.“

Dienstnachrichten



Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15. Mai 2020

A Vergütungsgruppenpläne 60 und 62:

Änderung der KAO

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 60 wie folgt geändert:

- a) In der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 wird hinter dem Punkt der Hinweis „(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 14)“ eingefügt.
- b) In der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 wird hinter dem Punkt der Hinweis „(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 15)“ eingefügt.
- c) In der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 wird hinter dem Punkt der Hinweis „(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 16)“ eingefügt.
- d) Es werden folgende Protokollnotizen (KAO) angefügt:

„14 Hierunter können auch Leitungen der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 fallen, soweit sie die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 13 erfüllen.

15 Hierunter können auch Leitungen der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 und der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 fallen, soweit sie die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 14 erfüllen.

16 Hierunter können auch Leitungen der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 3 fallen, soweit sie die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 15 erfüllen. „

2. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 62 wie folgt geändert:

- a) In der Entgeltgruppe 9 b wird in dem Hinweis (hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 hinter der Ziffer „2“ ein „a“ eingefügt.
- b) In der Entgeltgruppe 9 c wird hinter dem Punkt der Hinweis „(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 b)“ eingefügt
- c) Die Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. a) Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9 a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

- b) Beschäftigte als fachliche Leitung einer Bibliothek können auch in EG 10 eingruppiert werden, wenn für die Tätigkeit ein entsprechender Studienabschluss gem. Protokollnotiz Nr. 3 erforderlich ist und eine entsprechende Tätigkeit (z.B. selbständige Literatursauswahl, Schülerbetreuung, Lehrerberatung, usw.) vorliegt.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

B Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Arbeitsbefreiung § 29 KAO:

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Ergänzung von § 29 KAO

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 KAO wird wie folgt geändert:

Nach § 29 Abs. 1 Buchstabe g) werden folgende neue Buchstaben h) und i) eingefügt:

„h) in den Fällen von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr

i) in den Fällen des Buchstaben h), wenn es sich um evangelische Jugendarbeit handelt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr

Protokollnotiz (KAO) zu § 29 Abs. 1 Buchstaben h) und i):

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg regeln die Buchstaben h) und i) die Freistellung von der Arbeit mit Entgeltfortzahlung. Sie finden nur Anwendung, wenn die Mitarbeit unentgeltlich erfolgt. Im Falle der Zahlung einer Aufwandsentschädigung finden die Buchstaben h) und i) nur Anwendung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein der Zahlung entsprechender tatsächlicher finanzieller Aufwand vorhanden ist und es sich nicht um eine Entschädigung für geleistete Arbeit handelt. Die Gesamtdauer der Freistellung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg und der Buchstaben h) und i) beträgt höchstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

C Änderung der KAO - Anlage 1.2.4 zur KAO:

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:

Im Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO wird § 1 Abs. 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder sind die Freibeträge ausgeschöpft, ist eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung als Aus- hilfs- oder Vertretungskraft nach dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 1 c Abs. 7 KAO nur ausnahmsweise im Umfang von maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr möglich.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D Änderung der KAO - Anlage 1.5.2 zur KAO:**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.5.2 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1.5.2 zur KAO
Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Personalerfassungs- und Informationssystemen**

§ 1

Personalerfassungs- und Informationssysteme wie z. B. KIDICAP NEO werden in der jeweils aktuellen Version unter den Maßgaben von § 2 und § 3 verwendet.

§ 2

(1) Die in den in § 1 genannten Systemen vorgehaltenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Personalabrechnung, der Personalverwaltung sowie der Wirtschaftsplanung und betriebswirtschaftlichen Auswertung verwendet. Dazu gehören auch die Verwendung für innerbetriebliche Meldungen (z. B. Geburtstagsliste, Jubiläumsliste) oder die Kostenabrechnung mit Kostenträgern oder Zuschussgebern.

(2) Die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich von den Personen, die mit der Personal-

verwaltung bzw. Personalbearbeitung beauftragt sind, vor Ort erfasst und per Datenfernübertragung an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Diakonischen Werks Württemberg oder an eine sonstige, mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte Einrichtung übertragen.

(3) Personenbezogene Daten jeglicher Art sowie Protokolle, Listen, Statistiken, Fehlzeitenübersichten usw. dürfen nicht für die Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn in Einzelfällen Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. Vor Verwendung der Daten ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. Die zur Verwendung vorgesehenen Daten sind der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(4) Selbstdefinierbare Masken für andere als die unter den Abs. 1 bzw. Abs. 3 definierten Zwecke dürfen nur mit Zustimmung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Mitarbeitervertretung benutzt werden. Der Zweck muss mitgeteilt werden.

(5) Einem beauftragten Mitglied der Mitarbeitervertretung sind auf Anfrage die Auswertungsmöglichkeiten der mit den Personalerfassungs- und Informationssystemen erfassten Daten zu erläutern.

(6) Module und Programme zur Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltung werden ausschließlich zur Verwaltung von gesetzlich, tariflich oder aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgesehenen sowie für dienstvertraglich vereinbarte sonstige Beurlaubungen oder Fehltage angewandt.

(7) Die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Anfrage der Mitarbeitervertretung zu benennen.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

E Änderung der KAO - Anlage 1.5.4 zur KAO:**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:**

Es wird folgende neue Anlage 1.5.4 zur KAO eingefügt:

„Anlage 1.5.4 zu KAO Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, z. B. Software im Bereich Bürokommunikation, Cloud-Computing, Client-/Serverbetriebssysteme

§ 1

Informations- und Kommunikationstechnik, z. B. Software im Bereich Bürokommunikation, Cloud-Computing, Client-/Serverbetriebssysteme werden in der jeweils aktuellen Version unter den Maßgaben von § 2 verwendet.

§ 2

(1) Die in den in § 1 genannten Systemen vorgehaltenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Informations- und Kommunikationsverarbeitung verwendet. Dazu gehören auch die Anlage, Verwaltung und Pflege von Benutzern und Benutzergruppen.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Informations- und Kommunikationstechnik gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(3) Personenbezogene Daten jeglicher Art sowie Protokolle, Listen und Statistiken usw. dürfen nicht für die Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn in Einzelfällen Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. Vor Verwendung der Daten ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. Die zur Verwendung vorgesehenen Daten sind der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(4) Einem beauftragten Mitglied der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Mitarbeitervertretung sind auf Anfrage die Auswertungsmöglichkeiten

der in der Informations- und Kommunikationstechnik erfassten Daten zu erläutern.

(5) Die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Anfrage der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

F Änderung von § 8 Abs. 8 KAO:**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:****§ 8 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„(8) Anstelle der Zuschläge nach Abs. 1 Buchstaben b) bis f) erhalten Beschäftigte, denen im Zusammenhang mit Gottesdiensten Aufgaben übertragen sind, bei regelmäßiger Feiertagsarbeit bzw. regelmäßiger Sonntagsarbeit jeden sechsten Sonntag bzw. Feiertag unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei. Diese Regelung gilt entsprechend für den regelmäßigen Dienst an Samstagen.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 16. Juni 2020 in Kraft.

G Änderung der Anlage 3.2.3 zur KAO - Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2020 (Abl. 69 S. 99), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 3.2.3 zur KAO – Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage wird vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024 in voller Höhe gewährt. Die Zulage entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25